

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2015-0392 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 19.03.2015 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Stellungnahme zu Durchlasserneuerungen der DB Netz AG auf der Strecke 1122 Lübeck- Strasburg km 65,017</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	04.05.2015	Gemeindevertretung Ventschow

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt der Durchlasserneuerung am Bahn km 65,017, als eine Anlage im Eigentum der Deutschen Bahn, zuzustimmen.

Die Gemeinde Ventschow hat folgende Hinweise und Anregungen:

Der von der L 031 abzweigende, kommunale, unbefestigte Weg ist als Wanderweg ausgewiesen. Für diesen hat vor der Baumaßnahme eine Beweisaufnahme zum Zustand durch die bauausführende Firma, in Gegenwart der Verwaltung, zu erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Nach-Begehung zu vereinbaren. Schäden, die durch diese Maßnahme entstanden sind, müssen durch den Verursacher behoben werden.

**Sachverhalt:**

Durch ein Planungsbüro wurde schriftlich mitgeteilt, dass die Deutsche Bahn den Durchlass an der Strecke 1122 Lübeck- Strasburg km 65,017 im Geschäftsjahr 2018 erneuern will. Der Durchlass befindet sich an der Gemarkungsgrenze Hohen Viecheln/Ventschow deshalb wird dieses Vorhaben in beiden Gemeinden beraten.

Zum Vorhaben ist laut Planungsunterlagen folgendes mitgeteilt worden. Es soll der neue Durchlass als Rohrdurchlass DN 1500/Da = 1846mm mit einer Länge von 28,50 m zzgl. einem Böschungstück DN 1500 am Ein- und Auslaufbereich mit einer Bau-Länge von jeweils 2,50m und einem Sohlgefälle von 0,50% im km 65,025 errichtet werden.

Dem bautechnischen Lageplan, (siehe Anlage), sind die weiteren Angaben zu entnehmen.

**Anlage/n:**

Luftbild, Übersichtslageplan, Bautechnischer Lageplan, Auszug Erläuterungsbericht

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	